
.....
(Name, Vorname)

9.09.2021
.....
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

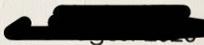
Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069 STR-F
.....

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs  teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Dez-2021  die Examensklausuren schreiben werde.


.....
(Unterschrift)

A-Grufachten

1. Handlungsabschnitt: Tankstelle, 4.01.2017

§ 242 I - B

In Rahmen der Geschehnisse am 4.01.2017 kommt lediglich eine Strafbarkeit des Beschuldigten Bruno Bartels (B) in Betracht. Dieser könnte sich ~~hier~~ wegen Diebstahl gemäß § 242 I StGB¹ hinreichend verdächtig gemacht haben, indem ~~er~~ ~~die Tankstelle~~ die Tankstelle verließ, ohne ~~es~~ für den Tankvorgang zu bezahlen.

1)

zunächst müsste es sich bei dem Benzin um eine fremde bewegliche Sache handeln.

Fraglich ist, ob die Tankfüllung ~~zu~~ nach dem Tankvorgang noch fremd war.

~~Ein Einigung zur~~
bzw. ~~der~~ ^{Marjin} ~~gescheh~~

B könnte hierbei bereits Eigentum erlangt haben.

Ein Einigung zum Eigentumsübergang gemäß § 929 BGB findet erst während des Bezahlvorgangs an der Kasse statt, sodass eine rechtsgeschäftliche Über-eignung ausscheidet.

für Verkäufer;
oder Eigentüverbefehl

Zwar könnte B durch den Tankvorgang gemäß §§ 948 I, 947 I BGB durch Vermischung mit dem sich bereits in dem Fahrzeugtank befindlichen Benzin Miteigentum erlangt haben.

~~Da~~ Dennoch handelt es sich um eine fremde Sache, da das Benzin jedenfalls nicht in seinem Alleineigentum stand.

☐ Aufgrund der getankten Menge (mehr als 50 Liter) ist davon auszugehen, dass jedenfalls ~~das~~ das zuvor im Fahrzeug befindliche Benzin nicht gemäß §§ 948 I, 947 II BGB als Hauptsache anzusehen ist.

~~Da das Benzin mit dem Verbleiben in dem Fahrzeugtank beweglich~~
Somit liegt eine fremde bewegliche Sache vor.

2)

Zudem müsste B die Sache weggenommen haben.

Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neben nicht notwendigerweise tätereigenen Gewährsams. Ursprünglich war der Tankstelleneinhaber gemeinsam mit seiner Mitarbeiterin Gewähr-

samsinhaber. Nach dem Tankvorgang ~~wäre~~
B könnte B den Gewahrsam erlangt
haben.

Er hat sich jedoch dahingehend eingelassen,
dass nicht er, sondern sein Cousin Martin
Jeschek das Fahrzeug betankt und
die Tankstelle daraufhin verlassen
habe.

Jedoch konnten die Personalien nicht veri-
fiziert werden.

Obwohl B berichtete, dass er nach
dem Vorfall mit seinem Cousin telefoniert,
gab er der Polizei die Telefonnummer nicht
Zudem liegt ein Blitzerfoto vor, ~~wo~~
auf welchem er ~~als~~ als Fahrer zu erken-
nen ist, jedenfalls mittels Sachverständigen-
gutachtens. Da Foto entstand am 4.01.2017
um ~~13:33~~ 13:33 Uhr, also wenige Minuten
nach der Tat und lediglich 4 km ent-
fernt vom Tatort.

Somit ist Aussage des B als bloße Schutz-
behauptung zu qualifizieren und es
ist von einem ~~Abnahme~~ ^{Gewahrsam} Wechsel
des Gewahrsams durch B auszugehen.

Fraglich ist jedoch, ob der Gewahrsams-
wechsel durch Bruch erfolgt.

Dies erfordert einen Wechsel gegen

4
oder ohne den Willen der ^{bisheriger} ursprünglichen
Gewahrsamsinhaber.

Vorliegend könnte er konkludentes tatbe-
stehendsausschließendes Einverständnis
vorliegen.

Durch die freigeschaltete SB-Tanksäulen
willigen sie zumindest konkludent in den
Gewahrsamswechsel ein.

Das Einverständnis kann nicht dahingehend
bedingt werden, dass ~~ansonst~~ eine Zahlung
willigkeit vorliegt, da dies nicht äußerlich
erkennbar wäre.

Auch wenn das Einverständnis von
einer ordnungsgemäßen Bedienung
abhängig gemacht wird, liegen diese
Voraussetzungen vor, sodass B sich
nicht eines Diebstahls hinreichend
verdächtig gemacht hat.

II § 263 I

Jedoch könnte er sich eines Betruges
hinreichend verdächtig gemacht haben,
§ 263 I (gegenüber Fr. Friedrich, zu Lasten Hr. Keller).

~~4~~

~~4~~

Hierzu müsste er über eine Tatsache
getäuscht haben.

Eine Täuschung ist das Einwirken auf

das Vorstellungsbild des Gegenübers.
Indem er tankte, erklärte er konkludent,
dass er zahlungswillig sei.

~~Fraglich ist, ob überhaupt eine Einwirk-~~
~~ung~~ Zwar hat Frau Friedrich dem
PKW-Fahrer keine besondere Beach-
tung geschenkt, jedoch hat sie ihm
bemerkt, sodass von einer Einwirkung
auf ihr Vorstellungsbild auszugehen ist,
zumal sie laut eigenen Angaben bei bekann-
terweise nicht zahlungswilligen Fahrern
das Tanken unterbunden hätte.

Hierdurch erzeugte B bei Frau Fried-
rich jedenfalls sachgedankliches
Mitbewusstsein, welches für das
Vorliegen eines Irrtums ausreicht.

Die Vermögensverfügung B fand durch
das Einfüllen des Benzins in den Tank
statt.

Indem B nicht zahlte, verursachte
er einen Schaden in Höhe von 101 € bei

Da er mit hohem Tempo und quietschen-
den Reifen - laut Aussage der Zeugin Fried-
rich - wegfähr, handelte er vor-
sätzlich und in Absicht rechts-

elw. eigen: Fr. Friedrich
Eigenschaft, doch er
mit John Celet, d.h.
denn sich ist
den Vermögens

* Herr Keller. Aufgrund der
tatsächlichen und rechtlichen
Nähebeziehung der Zeugin
und Mitarbeiterin Fr. Friedrich,
ist ihm die Vermögensver-
fügung zuzurechnen.

6

widriger und stoffgleicher Bereicherung.

Er handelte zudem rechtswidrig und schuldhaft und hat sich des Betrugs gegenüber von Fr. Friedrich und zu Lasten des Herrn ~~Keller~~ Keller hinreichend verdächtig gemacht.

III §246 I

Einstrafbarkeit wegen Unterschlagung gemäß §246 I StGB tritt jedenfalls im Wege der formellen Subsidiarität zurück.

IV §123 I StGB

~~B hat sich~~ Da B sich beim Betreten des Geländes sozialüblich verhalten hat, betrat er das Gelände aufgrund einer generellen Zutrittserlaubnis, welche ebenfalls nur mit äußerlich erkennbaren Umständen beim Betreten bedingbar \blacktriangleright wäre.

Somit ist B nicht eingedrungen.

Hinsichtlich des ~~Verf~~ Geschehens am 4.01.2017 hat B sich ~~an~~ eines Betruges gemäß §263 I StGB strafbar gemacht.

✓ jedoch
noch
g. 1.

Ajn vchlk,
idealerweise ab
mit fcdTB zu
hinz

2. Handlungsabschnitt: Überfall am 27. 1. 17.

A. Strafbarkeit des B

I §§ 249 I, 250 I Nr 1a, 25 II

Zwar haben die Täter möglicherweise den Holzbohrer bei sich geführt.

Da dieser jedoch der Ermöglichung der Wegnahme diente, ^{haben sie} mangels Waffenersatzfunktion in der konkreten Tatsituation ~~kein B~~ kein gefährliches Werkzeug ist ~~§ 249 I~~ § 250 I Nr 1a bei sich geführt, sodass der Qualifikationsstatbestand jedenfalls nicht gegeben ist.

II, §§ 249 I, 25 II

Jedoch könnte sich B eines gemeinschaftlichen Raubes gemäß §§ 249 I, 25 II ~~strafbar~~ hinreichend verdächtig gemacht haben.

1) Wegnahme einer fr. bew. Sache
zunächst müsste B hierzu eine fremde bewegliche Sache weggenommen haben

B und der Mitäter ~~müsste an Handlungen~~
~~aufgrund eines gemeinsamen~~

müssten die Geldmünzen aus dem Tresorgegen oder ohne den Willen der Eheleute Krause entnommen haben. Jedoch könnte ein tatbestandsausschließend

a)

Jedoch könnte durch Mitteilung des Codes ein tatbestandsausschließendes Einverständnis vorgelegen haben.

Fraglich ist, welche Anforderungen hieran zu knüpfen sind.

~~Die Literatur verlangt in~~

Zur Abgrenzung von ~~ein~~ §§ 253, 255 könnte sich das Vorliegen eines Einverständnisses nach dem Vorliegen einer entsprechenden inneren Willensrichtung des Opfers richten (h. Lit.).

Ein Einverständnis läge demnach vor, wenn das Opfer eine Schlüsselstellung hatte. Hiernach läge ein tatbestandsausschließendes Einverständnis vor.

Nach einer anderen Ansicht^(2 Sp 1), die § 249 für die Qualifikation des §§ 253, 255 hält und somit kein Abgrenzungskriterium erfordert, macht das Vorliegen eines Einverständnisses vom äußeren Erscheinungsbild abhängig. Wenn also eine Weggabe statt einer Wegnahme

Achtung: Einverständnis
für Übergabe:
Einverständnis zu ja
erst in „Wegnahme“
durch T besteht
(→ so ja in
T-2-stell.-Fall)
=> Besser Abg-j
„abh. 21“ vermeiden

0.0

vorliegt, liegt ein Einverständnis vor.
~~Maßgeblich ist~~ ^{Die} Hiernach haben die Täter
 die Münzen selbstständig entnommen,
 sodass hiernach ~~ein~~ ~~kein~~ Einverständ-
 nis vorlag.

Maßgeblich ist somit, ob §249 die Qua-
 lifikation des §§253, 255 ist oder als
 selbstständiges ~~et~~ Delikt einzustufen
 ist.

Der Wortlaut des §§253, 255 StGB verlangt
 keine Vermögensverfügung, welche regel-
 mäßig für eine ~~et~~ Abgrenzung & verlangt
 wird.

In der Systematik ist der Raub als mög-
 licher ^{Qualifikations} ~~Grundtatbestand~~ zwar vor
 dem §§253, 255.

Dass die Systematik nicht zwingend
 ist, ~~et~~ zeigt auch die Verortung
 des §211 StGB vor dem §212 StGB, ob-
 wohl die Literatur ~~von~~ & hier
 auch von einem Qualifikations-
 verhältnis ausgeht.

Zudem ~~et~~ ermöglicht §253 ausdrück-
 lich auch die Duldung, welche auch
 bei Duldung der Wegnahme erfüllt wäre.

Im Falle einer *vis absoluta*
~~et~~ würden bei Annahme von zwei selbst-
 ständigen Delikten Strafbarkeitslücken

dronen. Zudem ergäben sich beim Nachweis der inneren Willensrichtung Beweisschwierigkeiten.

Somit ist der Raub als Qualifikation anzusehen, sodass das äußere Erscheinungsbild maßgeblich ist. Hiernach ist das Vorliegen eines tatbestandsausschließenden Einverständnisses ~~ausge~~ abzulehnen.

b)

Jedoch hat B angekündigt sich nicht mehr zur Sache einzulassen, sodass die Beweisbarkeit in Frage steht.

Zwar hat er ~~er~~ sich am 14.03.2017 geständig eingelassen. Jedoch wurde er zuvor nicht ordnungsgemäß belehrt, §§ 163a IV 2, 136 I 2 StPO.

Fraglich ist, ob hieraus ein Verwertungsverbot folgt.*

Die Vorschrift dient dem Schutz der Rechte des Beschuldigten und berührt somit seinen Rechtskreis.

Ob ein Beweisverwertungsverbot vorliegt, ist anhand einer Abwägung des öffentlichen Interesses an der Tatabklärung

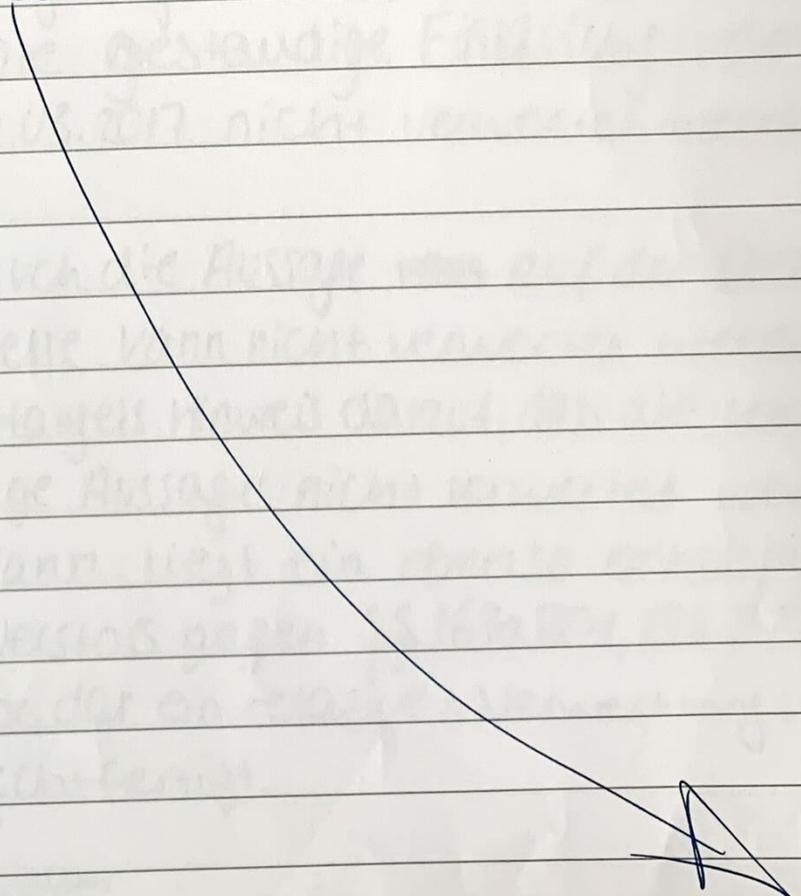
Bem. zur evtl. ob
überr. Verwertungs-
verbot

* Mangels Vorspiegelung
falscher Tatsachen
ist § 136a I StPO nicht
erfüllt. Dennoch ist
ein relatives Verwertungs-
verbot möglich.

einerseits und den Interessen des
Beschuldigten andererseits zu bestimmen.

Da ~~der~~^{das} Rechtsstaatsprinzip die
Gewährleistung einer funktions-
tüchtigen Strafrechtspflege
erfordert, ist ein Verwertungs-
verbot nur ausnahmsweise
anzunehmen.

Eine solche Ausnahme liegt
vor, wenn der Rechtsverstoß
so massiv ist, dass das Ermitt-
lungsverfahren als solches nachhaltig
geschädigt wird als Verfahren nach
rechtsstaatlichen Grundsätzen.



~~ein~~ ~~zu~~ ~~bestimmen~~ und den Interessen des Beschuldigten

Die ~~K~~ Kriminalkommissarin sagte dem B zuvor, dass sie wüssten, dass er in Haus gewesen ~~sei~~ und spiegelte ihm so eine Aussichtslosigkeit vor, sodass der Rechtsverstoß erheblich
↳ Insbesondere der Hinweis darauf, dass der Beschuldigte sich nicht selbst belasten muss, dient wesentlich der Sicherung seiner Rechte.

Es ist nicht davon auszugehen, dass er bei ordnungsgemäßer Belehrung ausgesagt hätte.

Die gestandige Einlassung vom 14.03.2017 nicht verwertet werden.

Auch die Aussage ~~von~~ auf der Dienststelle kann nicht verwertet werden.

Mangels Hinweis darauf, dass die vorherige Aussage nicht verwertet werden kann, liegt ein ebenso erheblicher Verstoß gegen §§ 163a III 1, 136 I 2 StPO vor, der ein relatives Verwertungsverbot rechtfertigt.

Zudem ~~Jedoch~~ wurden nach dem kriminaltech-

Akt: Der Akt
was für ein Akt?
→ er hat in
Unterschied. Belohnung
fehlt

Wird nicht

also in 2. Ver:
besser sein:
① v. p. 195, weil
gibt. zu beloh
② d. v. r. r. r. r.
zu d. d.
zu
geht

* ~~Jedoch können~~
~~die Vernehmungsberechtigten~~
~~§ 152c~~

13

nischen Erkenntnisbericht + DNA-Spuren
des B an der Wasserflasche gefun-
den, aus der er laut Aussage der Zugin
Krause getrunken hat.

Da ~~dies~~ ^{die Übereinstimmung} seltener als 1-mal in der Welt-
bevölkerung auftritt, ist B's Beteiligung
~~hinreichend wahrscheinlich~~ voraussicht-
lich beweisbar.

+ Fallstudie

2)

Die Täter haben aufgrund eines
gemeinsamen Tatplans gemeinschaft-
lich geäußert, dass Herr Krause nicht
„heil aus der Geschichte ^{heraus-} kommen“
würde, wenn er die ~~Zahlung~~ Zahlen-
kombination nicht verrät.

Somit drohte B ihm mit einer
gegenwärtigen Gefahr für Leib
oder Leben.

3)

Die Drohung erfolgte zur Ermöglichung
der Wegnahme, sodass ein raub-
spezifischer Zusammenhang vor-
liegt.

4)

B handelte ~~is~~ vorsätzlich und in

Absicht rechtswidriger Zueignung.

SI

Zudem handelte er rechtswidrig und schuldhaft.

B hat sich eines gemeinschaftlichen Raubes gem. §§249I, 251I StGB hinreichend verdächtig gemacht.

§ 250I Nr. 16
(Kabelbinder)

III §§253, 255

Die ebenfalls verwirklichte räuberische Erpressung tritt im Wege der Spezialität hinter §249 zurück.

IV §§242I, 244I Nr. 3, IV

Bei der Wegnahme der Goldmünzen brachen B und sein Mittäter mithilfe des Bohrers in die von den Krauses dauerhaft als Privatwohnung genutzte Wohnung ~~ein~~ durch die Terrassentür ein.

Somit hat sie B eines Wohnungseinbruchs- diebstahls gemäß §§242I, 244I Nr. 3, IV hinr. verdächtig gemacht

Fraglich ist wie dies im Verhältnis zu §249I zu behandeln ist.

Zwar hat B angegeben, dass er nicht wusste, dass die Eheleute zuhause

waren, als sie einbrachen, sodass der Vorsatz zum Einsatz des Nötigungsmittels erst nach dem Einbruch gefasst werden könnte.

Jedoch lag auch zu diesem Zeitpunkt schon ein einheitlicher Wegnahmeentschluss vor.

Somit tritt §§ 242 I, 244 I Nr. 3, IV im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück.

V § 240 I

Indem sie die Eheleute erfolgreich dazu aufforderten sich in das Bett zurückzulegen, ~~hat~~ haben sie sich der Nötigung hinreichend verdächtig gemacht.

Da diese jedoch der Ermöglichung der Flucht diene, tritt sie im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter § 249 I zurück.

VI § 239a

Mangels stabiler Bemächtigungslage ist § 239a nicht ~~erfolg~~ erfüllt.

VII § 239

Da die Fesselung so erfolgte, dass

Frei. f. i. j. u. b.,
ab so etw. zu
Zuerst

Wohnt

ein selbstständiges Befreien möglich war und die Tür zum Schlafzimmer nicht verriegelt wurde, habe
hat sich B nicht ~~einer~~ wegen
Freiheitsberaubung hinreichend
verdächtig gemacht.

VIII § 223 I

Da die Fesselung locker war, stellte
diese keine Körperverletzung gemäß
§ 223 I dar.

IX § 303 I

Durch das Aufbrechen der Tür hat
sich B einer Sachbeschädigung gemäß
§ 303 I hinreichend verdächtig gemacht.
Aus Klarstellungsgründen steht diese
in Tateinheit zu § 249 I.

§ 249 I
§ 303 I

Durch die Geschehnisse am 27.01.17
hat sich B eines Raubes in Tateinheit
mit einer Sachbeschädigung strafbar
gemacht.

B. Strafbarkeit des Anton Hellwig (A)¹²

I §§ 249 I, 25 II

A könnte sich ebenfalls einer ~~an~~ gemeinschaftlichen Raubes hinreichend verdächtig gemacht haben.

besm: ob ein
Täterhaft
Vorwissen ist

Jedoch ist fraglich, ob ~~er~~ eine Wejnahme durch A vorliegt, da B ~~ausgelassen~~ sich dahingehend eingelassen hat, dass A damit nichts zu tun habe.

A selbst hat sich nicht eingelassen. Für die Beteiligung des A könnten ~~zwar~~ die der Schhabdruck sprechen, der nach der Aussage des Sachverständigen für Formspuren zwar von den Sichergestellten Schuhen des A stammen könnte. Jedoch wurde das Modell in der Größe 275 Mal in Hamburg verkauft, sodass eine Verurteilung aufgrund dessen unwahrscheinlich ist.

Demnach liegt kein hinreichender Tatverdacht vor.

II § 303 I

Da ebenso wenig ~~feststeht~~ nachzuweisen ist, dass er an der Beschädigung der Terrassentür be-

18
teiligt war, liegt auch bzgl. § 303 I
kein hinreichender Tatverdacht
vor.

B-Gutachten

Das Verfahren gegen A ist gemäß § 170
II 1 StPO einzustellen. Aufgrund der
erfolgten Durchsuchung ist dies dem
A gemäß § 170 II 2 StPO mitzuteilen.

Gegen B ist ~~die~~ Anklage zu erheben.
Fraglich ist, welches Gericht ~~ist~~ zuständig
ist.

Maßgeblich ist die zu erwartende
Strafe.

Das ~~ist~~ für das Geschehen am 27.01.17
einzig maßgebliche und im Übrigen
als Einsatzstrafe maßgebliche § 249 I
sieht eine Strafe von nicht unter
einem Jahr vor.

Jedoch könnte ein minderschwer-
er Fall im Sinne des § 249 II vor-
liegen.

Ein solcher liegt vor, wenn bei Ab-
wägung aller für und gegen den

Beschuldigten sprechenden Punkte die strafmildernden Aspekte deutlich überwiegen.

Strafmildernd ist zu ~~BE~~ berücksichtigen, dass er nicht vorbestraft ist.

Ebenso ist der Umgang mit den Geschädigten strafmildernd zu berücksichtigen, da die Täter laut deren Aussagen sehr höflich waren, ^{und} ihnen Hilfe beim Treppensteigen und Wasser anboten.

Zudem ~~erweitert~~ gewährleisteten sie durch die lockere Fesselung eine Befreiung der Opfer und fügten ihnen keine Schmerzen zu.

Strafschärfend ist der Wert der Beute und die Unannehmlichkeiten durch das Durchwühlen des Hauses ~~und des Aufbaus~~ zu berücksichtigen.

weil

Dennoch überwiegen die mildernden Umstände deutlich, sodass ein milderer Fall anzunehmen ist.

Das Strafmaß liegt gemäß §249 II bei 6 Monaten - 5 Jahren Freiheitsstrafe.

Trotz der Erhöhung der Einsatzstrafe durch den Tatmehrheitlich

NAME:

SEITE:

verwirklichten ~~Bau~~ Betrag, ist eine Strafe von weniger als 4 Jahren zu erwarten, sodass das Amtsgericht zuständig ist.

Da der Raub jedoch ein Verbrechen darstellt, ist gemäß §§ 24 I Nr 2, 28 StPO das Schöffengericht am AG Hamburg zuständig.

Die Bestellung des Pflichtverteidigers ist aufgrund von § 140 I Nr 2 StPO aufrecht zu erhalten. es: es-Fall ein wirts. Del, aber nicht der Ordnung

Da ~~B~~ B dringend tatverdächtig ist und ~~ein Haftgrund~~ Verdunkelungsgefahr vorliegt und die U-Haft nicht unverhältnismäßig ist, ist der Haftbefehl aufrecht zu erhalten.

Zudem sind gemäß § 73 c StGB 10000 € einzuziehen.

Wieso da?
Welche Beweise?
Zins u. übriges??
→ Fleuryfisch

Staatsanwaltschaft Hamburg

A7: 5007 Js 140/17

~~Verfügung~~

✓ Vermerk: Ein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten Hellwig kann nicht Begründet werden, da ein Tat nicht nachweisbar ist.

Verfügung

✓ 1) Die Ermittlungen sind abgeschlossen.

✓ 2) Das Verfahren gegen den Beschuldigten Hellwig wird gemäß §170 II StPO aus den Gründen des Vermerk eingestellt.

✓ 3) Formlose Mitteilung an den Beschuldigten Hellwig

✓ ~~A BZR~~ 4) Anklage nach anliegendem Entwurf in Reinschrift fertigen.

✓ 5) Anklageschrift sowie BZR-Auszug kopieren und zur HA

✓ 6) Mitteilung an Haftrichter wegen Übergang

der Haftkontrolle

+ UHA

1) WV: 5 Wochen (Haftprüfung)

U. m. A

dem Amtsgericht Hamburg

- Vors. des Schöffengerichts -

mit dem Antrag aus der Anklageschrift

Ort, Datum

Unterschrift Staatsanwalt

Geschäftszeichen:

SO07 JS 140/17

10.04.2017

EILT (-022)

Anklageschrift

B1.12

Der Beschuldigte Bruno Bartels

geboren am 02.12.1981 in Berlin

Staatsangehörigkeit: DACH

Familienstand: unbekannt

Wohnhaft:

Spannskamp 19, 22527 Hamburg

- nicht vorbestraft -

in dieser Sache vorläufig festgenommen am
~~14.03.2017~~ aufgrund des Haftbefehls des AG
Hamburg vom 14.03.2017 (AZ) in Unter-
suchungshaft in der UHA Hamburg.

→ D-1 JS 121-217

Verteidiger:

<Name>

<Anschrift>

wird angeklagt,

in Hamburg

am 4.01.2017 und 27.01.2017

durch zwei selbstständige Handlungen

1.

in der Absicht sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass er durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregte,

2.

durch dieselbe Handlung gemeinschaftlich handelnd

a)

unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben einer fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen,

b) eine fremde bewegliche Sache beschädigt zu haben,

indem er

* mit dem VW Golf
amtl. Kennzeichen
HH-KA 231

Wahrg. + f. 2
vo. F. +
D. 2. v. T. 2
zu schick
(= 1. + 2. v. 2.)

1. am 4.01.2017 gegen 13:30 Uhr unter Vorspiegelung seiner Zahlungswilligkeit* an der JPS Tankstelle, Ahrensburger Straße Benzin zum Preis von 101,00€ tankte und sich sodann entfernte, ohne zu bezahlen.

2. am 27.01.2017 ^{zwischen} ~~gegen~~ 3:30 und 4:30 Uhr ~~die~~ ~~Terrassentür~~ in der Bergstraße 15b, 22587 Hamburg die ~~Terrassentür~~ der gemeinsam mit einem unbekanntem Dritten die Terrassentür der zeugen Krause aufbohrte, um sich Zutritt in das Haus zu verschaffen. ~~und~~ den zeugen Krause aufforderte, ihnen die Zahlenkombination für den Tresor zu nennen und ihm anderenfalls in Aussicht stellte, dass er nicht ~~heute~~ heil aus der Geschichte komme ^{und} aus dem mit der Zahlenkombination geöffneten Tresor 5 Goldmünzen im Wert von jeweils 2000€ entwendete, um sie für sich ~~oder einen~~ zu behalten bzw. zu verwerten.

Verbrechen und Vergehen, strafbar gemäß §§ 249 I, 263 I, 303 I, 25 II, 52, 53 StGB

Die Einziehung des Wertes der Taterträge i.H.v. 10100 € wird beantragt werden (§ 73 c StGB).

NAME:

SEITE:

Beweismittel:I Zeugen:

1. Klaus-Peter Krause, Hamburg
2. Gisela Krause, Hamburg
3. PK Schuster, Hamburg
4. PK Brahm, Hamburg
5. <Vorname> Friedrich, Hamburg

II Augenscheinsobjekte

1. Lichtbilder der Terrassentür
2. ~~Blitzer~~ Lichtbilder der Radarkontrolle

IV Urkunde

1. Kriminaltechnischer Erkenntnisbericht
2. ~~...~~
3. Auswertung der Funkzellenabfrage

V Sachverständige

1. Dr. Bettina Martens, Hamburg
2. ~~...~~

Es wird beantragt,
das Hauptverfahren zu eröffnen
und Termin zur Hauptverhandlung vor dem

Amtsgericht Hamburg
- Schöffengericht -
anzuberaumen

sowie den Haftbefehl aus fortbestehenden
Gründen aufrechtzuerhalten und Haftfort-
dauer zu beschließen.

Unterschrift

Staatsanwalt

11
12
liefert sich sehr klar, wenn H. Gold
noch ganz Zeit überwindet anzunehmen
glaubt. (Winkl. Kritikpunkte aber:)

- Zahl der Polwach in 3. 1. Bestimmung von
(Görsen) wäre nach sie nicht genau
- Bei Teilweiser "Körner" tief die Abzug an
Zeit in einem Jahr richtig, allerdings nicht
Abzug der Distanz in einem d. Hainzell.
Lichtstrahlen nicht für (nicht bedenklich)
- Bei Nachweisbarkeit der Abzug von 200000 für
überhaupt richtig, o. bedenklich.
- Bei 1839a kein die Bestimmung der Distanz
als; besser wir für die Distanz der Distanz der
Stabilität ist genau richtig genau.

Bestimmung der Distanz; Abzug für 10. von bei 1839
in Distanz der Distanz zu Distanz (o. Distanz)

12 22a
Winkel: